

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Igel Elektronik GmbH, Sendenhorst – Stand: 1. April 2004

I. Allgemeiner Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäfte der Igel Elektronik GmbH, Sendenhorst (Verwender) und ihren Kunden (Kunde) über die Lieferung von elektrotechnischen Produkten und damit in Zusammenhang stehenden Waren.

Abweichungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Verwender. Aus einem Verzicht auf die Schriftform in einem Einzelfall kann kein grundsätzlicher Formverzicht in der Zukunft hergeleitet werden. Diesen Geschäftsbedingungen widersprechenden AGB des Kunden verpflichten den Verwender nicht.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Vom Verwender vorgelegte Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Die Annahme eines unverbindlichen Angebotes durch den Kunden führt erst zum Vertragsschluss, wenn der Verwender die Bestellung bestätigt. Die Rechnungstellung durch den Verwender gilt als Bestätigung und im Fall einseitiger Bestellung durch den Kunden als Annahme.
2. Mitarbeiter des Verwenders, die nicht kraft organschaftlicher Stellung oder Prokura oder unbeschränkter Handlungsvollmacht bevollmächtigt sind, sind nicht berechtigt Zusicherungen oder Garantiezusagen abzugeben. Eine abweichende Vollmacht bedarf der Schriftform.

III. Preise

1. Die in Angeboten oder Auftragsbestätigungen gegenüber gewerblichen Kunden angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich Verpackung und der jeweils am Auslieferungstag gültigen Mehrwertsteuer.
2. Verbindliche Preiszusagen sind 60 Tage ab Angebotsdatum bindend, es sei denn eine andere Frist ist in dem Angebot ausdrücklich genannt. Nimmt der Kunde das Angebot nach Ablauf der Bindungsfrist an, so gelten die in der Auftragsbestätigung des Verwenders ausgewiesenen Preise als vereinbart, sofern diese nicht von dem ursprünglichen Angebot abweichen oder nur eine angemessene Abweichung beinhalten, es sei denn die Abweichung wäre so wesentlich, dass das Einverständnis des Kunden als ausgeschlossen angesehen werden muss.
4. Ist bei einer Bestellung kein Preis bestimmt, gelten die vom Verwender festgesetzten Listenpreise. Besteht kein Listenpreis, so ist der Verwender berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen festzusetzen (§ 315 BGB).

IV. Liefer- und Leistungszeit

1. Terminvereinbarungen für die Erbringung von Leistungen gelten nicht als fix, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Der Verwender bleibt nach Ablauf eines Termins zur Leistung berechtigt, es sei denn, dass die verspätete Leistung unmöglich oder unzumutbar wird. Die voraussichtlichen Lieferzeiten betragen zwischen 6 und 8 Wochen.
2. Der Verwender ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, es sei denn etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart oder ergibt sich aus der Natur der Sache.

V. Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungstellung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, unmittelbar mit Erbringung der vereinbarten Leistungen. Der Verwender ist zur anteiligen Berechnung von Teilleistungen auch ohne besondere Vereinbarung berechtigt, es sei denn, die teilweise Leistungserbringung stellt für den Kunden ohne die Erbringung der Restleistung keinen eigenständigen wirtschaftlichen Wert dar.
2. Rechnungen des Verwenders werden mit Zugang fällig und sind 30 Tage nach Zugang ohne Abzüge zahlbar. Die Rechnung gilt drei Tage nach Ausstellung als zugegangen, wenn sie nach Ausstellung unverzüglich abgesendet wurde, es sei denn sie ist nachweislich später zugegangen.
3. Eine Zahlung per Überweisung gilt erst als erfolgt, wenn der Forderungsbetrag auf dem Bankkonto des Verwenders gutgeschrieben worden ist. Eine Scheckzahlung gilt erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst worden ist. Gleiches gilt für die Zahlung mit einem Wechsel, wenn nicht gleichzeitig Stundung vereinbart wurde.
4. Gegenüber Kaufleuten wird ein Fälligkeitszins von 5 % berechnet. Darüber hinausgehende Ansprüche aus Verzug bleiben unberührt.
5. Gerät der Vertragspartner mit einer Forderung von mindestens Euro 5.000,00 mehr als 15 Tage oder mit einer Forderung von mindestens Euro 10.000,00 mehr als 5 Tage in Verzug oder wird ein vom Kunden beim Verwender eingereichter Scheck nicht eingelöst oder werden dem Verwender andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners beeinträchtigen oder die Beeinträchtigung ernsthaft befürchten lassen, so ist der Verwender berechtigt, für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis bestehende Forderungen angemessene Sicherheit zu verlangen. Hiervon erfasst sind auch Forderungen, die noch nicht fällig sind. Kommt der Kunde dem Verlangen des Verwenders nicht binnen 5 Tagen nach, so gilt die unter V. Ziff. 8. getroffene Regelung entsprechend.
6. Der Verzug tritt entweder 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein oder vor diesem Zeitpunkt mit Zugang einer Mahnung. Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, hat er Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem im Verzugszeitraum geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (§ 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz) zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt BAND-X vorbehalten.

7. Einwendungen gegen die Rechnungen von BAND-X sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich bei BAND-X geltend zu machen. Unterlässt der Kunde dies, gilt die jeweilige Rechnung von Seiten des Kunden als genehmigt. Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
8. Stellt der Kunde seine Zahlungen ein oder wird über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet, werden ohne besondere Mitteilung sämtliche Forderungen des Verwenders gegenüber dem Kunden sofort fällig. Der Verwender ist in diesem Fall berechtigt, von sämtlichen oder einzelnen Verträgen mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung zurückzutreten bzw. Dauerschuldverhältnisse mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. IGEL behält sich das Eigentum an den Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf den anerkannten Saldo, soweit Forderungen gegenüber dem Vertragshändler in die laufende Rechnung gebucht werden (Kontokorrent-Vorbehalt).
2. In der Rücknahme des Liefergegenstandes durch IGEL liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, IGEL hat dies ausdrücklich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde IGEL unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit IGEL Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Der Vertragshändler haftet für den Ausfall an entstandenen Kosten, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten.
3. Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt jedoch an IGEL bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritten erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Kunde auch nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von IGEL, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. IGEL verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. In diesem Fall kann IGEL verlangen, dass der Kunde unverzüglich IGEL alle abgetretenen Forderungen und die Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
4. Wird der Liefergegenstand mit anderen, IGEL nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt IGEL das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

VII. Gewährleistung

1. IGEL gewährleistet, dass die gelieferte Vertragsware mangelfrei ist, also keine wesentlichen Mängel aufweist, die die beschriebenen Funktionen der Vertragsware wesentlich beeinträchtigen.
2. Im Gewährleistungsfall ist IGEL berechtigt, den Mangel zunächst nach seiner Wahl durch Nachlieferung oder Nachbesserung zu beseitigen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Vertragshändler die Vertragsware nach Erhalt unverzüglich untersucht und einen etwaigen Mangel unverzüglich gegenüber IGEL anzeigt (§§ 377, 378 HGB). Voraussetzung ist weiterhin, dass Kundenrügen durch den Vertragshändler ebenfalls unverzüglich im Sinne der §§ 377, 378 HGB an IGEL weitergeleitet werden. Voraussetzung für die Mängelgewährleistung ist ferner, dass der Vertragshändler die Vertragsware beim Kunden ordnungsgemäß installiert und in Betrieb genommen hat und IGEL gemeinsam mit der Mängelrüge vom Vertragshändler mit allen verfügbaren Informationen versorgt wird, die zur Mängelbeseitigung notwendig sind.
3. Ist die Nachbesserung oder Nachlieferung einmal gescheitert oder in angemessener Zeit unmöglich oder unzumutbar oder lehnt IGEL eine Nachbesserung oder Nachlieferung ab, kann der Vertragshändler die Wandlung für dieses Produkt erklären oder eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen.
4. Hinsichtlich der Anzeige von Mängeln gilt immer die Untersuchungs- und Rügepflicht der §§ 377, 378 HGB. Der Vertragshändler seinerseits verpflichtet sich, seinem Kunden gegenüber eine den vorgenannten Bedingungen entsprechende Gewährleistung zu übernehmen.
5. Alle Gewährleistungsansprüche gegen IGEL verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Auslieferung der Vertragsware an den Vertragshändler.
6. Gewährleistungsrechtliche Ansprüche des Vertragshändlers sind vorbehaltlich der Regelung in § 13 (Haftung) durch die Bestimmung in diesem § 12 abschließend geregelt.

VI. Haftung

1. IGEL haftet
 - (a) für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung von IGEL oder einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von IGEL beruhen,
 - (b) nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und anderer zwingender Haftungsvorschriften,
 - (c) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten), jedoch mit der Maßgabe, dass die Haftung, sofern nicht einer der Fälle der lit. a) und b) gegeben ist, auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, maximal Euro 20.000,- begrenzt ist.
2. Weitergehende Haftungsansprüche sind ausgeschlossen

VII. Anwendbares Recht

Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verwender und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Kauf vom 11.04.1980 (CISG) ist ausgeschlossen.

VIII. Geheimhaltung und Datenschutz

1. Verwender und Kunden werden die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragsparteien und während und nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vertraulich behandeln.
2. Der Verwender speichert und verarbeitet die im Rahmen der Geschäftsverbindungen erhaltenen Daten über den Vertragspartner mittels EDV im Rahmen der Grenzen des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Der Verwender trägt im üblichen und angemessenen Umfang Sorge für den Schutz von Daten des Kunden oder Dritter, zu denen er im Rahmen der Vertragsbeziehung Zugang erhält. Er behandelt diese Daten vertraulich. Für die Haftung wegen Datenschutzverletzungen gilt Abschnitt X. dieser Geschäftsbedingungen.

IX. Gerichtsstand

Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentliches Sondervermögen ist, wird Münster als Gerichtsstand vereinbart.

X. Salvatorische Klausel

Soweit eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine sonstige Vereinbarung der Parteien unwirksam ist, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder sonstigen Vereinbarungen nicht berührt.